

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 86

ausgegeben am 16. März 2015

---

## Verordnung

vom 10. März 2015

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. Juni 2014 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBL 2014 Nr. 162, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 6

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2017.
- 2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. Dezember 2016.

#### Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2015 und 2016 zum GAV Informatikgewerbe

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2015 eine Lohnerhöhung von 1,2 % der Lohnsumme zur individuellen Verteilung, davon generell CHF 50.-- für Löhne bis CHF 5'000.-- brutto.

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 eine Lohnerhöhung von 0,8 % der Lohnsumme zur individuellen Verteilung, davon generell CHF 50.-- für Löhne bis CHF 5'000.-- brutto.

### 2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

| <b>Informatiker Fachrichtung<br/>Support*</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|-----------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung      | CHF 20.50          | CHF 3'700.00      |
| Ab dem 3. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung  | CHF 22.70          | CHF 4'100.00      |

| <b>Informatiker Fachrichtung<br/>Systemtechnik*</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|-----------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung            | CHF 22.15          | CHF 4'000.00      |
| Ab dem 3. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung        | CHF 24.35          | CHF 4'400.00      |

| <b>Informatiker Fachrichtung<br/>Applikationsentwicklung*</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung      | CHF 22.15          | CHF 4'000.00      |
| Ab dem 3. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung  | CHF 24.35          | CHF 4'400.00      |

| <b>Mitarbeiter mit artverwandtem<br/>Berufsabschluss*</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Berufsjahr                                          | CHF 20.50          | CHF 3'700.00      |
| Ab dem 3. Berufsjahr                                      | CHF 22.70          | CHF 4'100.00      |

\* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikerberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand

| <b>Mitarbeiter mit artfremdem<br/>Berufsabschluss</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|-------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Berufsjahr                                      | CHF 19.95          | CHF 3'600.00      |
| Ab dem 3. Berufsjahr                                  | CHF 22.15          | CHF 4'000.00      |

| <b>Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte</b> | <b>Stundenlohn</b> | <b>Monatslohn</b> |
|-----------------------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Im 1. Berufsjahr                                    | CHF 19.40          | CHF 3'500.00      |
| Ab dem 3. Berufsjahr                                | CHF 21.35          | CHF 3'850.00      |

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn mal 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) mal 1,113.

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn mal Nettoarbeitszeit mal 1,113 durch 12.

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8,3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3,0 % sind darin nicht enthalten.

## 3. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmer haben gemäss Art. 33 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Pro-Rata-Anspruch. Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohnes erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

## 4. Löhne für nicht-bestandene Lehren

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

## 5. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden pro Woche (...).

## 6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage.

(...)

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef